

Aufenthaltsregelungen und kindliches Zeitempfinden

Entwicklung des Sorgerechts in Belgien

Fachtagung

**Die paritätische Doppelresidenz: –
Trennungskindern beide Eltern erhalten**

Köln, 20. September 2012

Jan Piet H. de Man

Dipl. Kinder- und Familienpsychologe
Anerkannter Familienmediator
Europäisches Institut für das Kinderwohl
de.man@scarlet.be

Belgischer Gesetzesvorschlag 2004

„Im Falle eines Einvernehmens zwischen den Eltern über die Aufenthaltsregelung und den Hauptaufenthaltort übernimmt der Richter dieses im Wortlaut seines Urteils.

Mangels eines solchen Einvernehmens spricht der Richter, wenn einer der Eltern es beantragt, eine **möglichst paritätische Doppelresidenz** aus, außer wenn es objektive Gründe im Interesse des Kindes gibt, diese nicht zu genehmigen, und bestimmt den (offiziellen) Wohnort.

Die objektiven Gründe, diese Aufenthaltsregelung nicht zu genehmigen, sind einerseits die Tatsache, dass das Kind das Alter von drei Jahren noch nicht erreicht hat, und andererseits die materielle Unmöglichkeit, diese Aufenthaltsregelung in der Praxis zu organisieren. Der Richter belegt diese objektiven Gründe ausführlich im Lichte der konkreten Umstände der Sache.“

20.09.2012

Fachtagung Köln

2

Wissenschaftliche Grundlagen

Kelly, J. & Lamb, M. E. (2000). **Using child development research to make appropriate custody and access decisions.** *Family & Conciliation Courts Review*, 38, (3), 297-311.

Berger, Maurice & Gravillon, Isabelle: "**Mes parents se séparent**", Ed. Albin Michel, 2003.

20.09.2012

Fachtagung Köln

3

Das Alter und die Aufenthaltsregelung des Kindes Progressiver Kalender

Alter	maximale Trennung	Aufenthaltsregelung
0 bis 6 Monate	3 Mal pro Woche	jedes Mal 3 Stunden mit dem Vater
6 Monate bis 1 Jahr	3 Mal pro Woche	jedes Mal 4 Stunden mit dem Vater + 1 Nacht
1 bis 3 Jahre	3 Mal pro Woche, aber 24 Stunden am Wochenende mit dem Vater	jedes Mal 5 Stunden mit dem Vater z.B. 1/1/1/1/1/1/1
3 Jahre	nicht mehr als 3 Tage getrennt von einem Elternteil	z.B. 2/2/3
4 Jahre	nicht mehr als 4 Tage getrennt von einem Elternteil	z.B. 2/2/3
5 und 6 Jahre	nicht mehr als 5 Tage getrennt von einem Elternteil	z. B. 5 / 5 / 2 / 2 (Freitag-Montag)
7 Jahre	nicht mehr als 6 Tage getrennt von einem Elternteil	z.B. 5/5/2/2
8 und 9 Jahre	nicht mehr als 7 Tage getrennt von 1 Elternteil, 10 Tage in den Ferien	z.B. 7/7
10 bis 13 Jahre	nicht mehr als 7 Tage getrennt von 1 Elternteil, 2 Wochen in den Ferien	z.B. 7/7
14 Jahre und älter	nicht mehr als 14 Tage getrennt von einem Elternteil, wenn die/der Jugendliche es wünscht	z.B. 14/14

20.09.2012

Fachtagung Köln

4

Jüngere wissenschaftliche Studien

- Kelly, J. B. (2005). **Developing beneficial parenting plan models for children following separation and divorce.** *Journal of American Academy of Matrimonial Lawyers*, 19, 101-118.
- Kelly, J. B. (2007). **Children's living arrangements following separation and divorce: Insights from empirical and clinical research.** *Family Process*, 46(1), 35-52.
- Michael E. Lamb and Joan B. Kelly: **Improving the Quality of Parent-Child Contact in Separating Families with Infants and Young Children: Empirical Research Foundations.** In R. M. Galazter-Levy, J. Kraus, & J. Galazter-Levy. (2009). *The scientific basis of child custody decisions.* (Second edition). Hoboken, NJ: Wiley. (pp. 187-214): S. 10-11.
- Joan B. Kelly, Ph.D. © 2010: **Options for Parenting Plans – (School Age).** (persönlich zugesendeter .ppt)

20.09.2012

Fachtagung Köln

5

Progressiver Kalender: **Wissenschaft**

Der obige altersgestaffelte Kalender entspricht gut den „*Untersuchungen über Scheidungen, die feststellen*“, „*dass eine **Trennung von 12 Tagen**, von*“, „*dem Elternteil, bei dem die Kinder im Augenblick am wenigsten übernachten*“ „*für viele Kinder oft **viel zu lang** ist.* (...) *Außerdem gibt diese Option dem Elternteil*“, bei dem das Kind die 12 Tage lebt *wenig Entlastung von der Verantwortlichkeit gegenüber den Kindern.*“

Joan B. Kelly, Ph.D.: Some Options for Child Custody Parenting Plans (for Children of School Age) <http://www.coloradodivorcemediation.com/family/Child-Custody-Parenting-Plans-Options.pdf> 2003. (Optionen auf Grund der Sicht von Dr. Kelly auf dem, was die jüngsten Scheidungs- und klinischen Forschungen uns berichten über manche übliche Angehensweisen wie geschiedene oder getrennte Eltern die Zeit mit ihren Kindern im Schulalter verbringen.)

20.09.2012

Fachtagung Köln

6

Progressiver Kalender: **Wissenschaft**

Dieser Kalender entspricht auch gut „*einer ganzen Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen, „die gezeigt haben, dass viele Kinder, in der Hauptsache Jungs, mehr Zeit mit dem Vater zusammen sein wollen als traditionell ausgehandelt oder befohlen wurde; dass Kinder und Jugendliche im Erwachsenenalter den Kontaktverlust von einem Elternteil als wichtigsten negativen Aspekt der Scheidung ansehen; und dass Kinder immer wieder sagen, dass sie ihren Vater vermissen.*“

- Fabricius, W. V., & Hall, J. (2000). Young adults' perspectives on divorce: Living arrangements. *Family and Conciliation Courts Review*, 38, 446-461.
- Healy, J., Malley, J., & Stewart, A. (1990). Children and their fathers after parental separation. *American Journal of Orthopsychiatry*, 60, 531-543.
- Hetherington, E. M. (1999). Should we stay together for the sake of the children? In E. M. Hetherington (Ed.), *Coping with divorce, single parenting, and remarriage* (pp. 93-116). Mahwah, NJ: Erlbaum.
- Hetherington, E. M., Cox, M., & Cox, R. (1982). Effects of divorce on parents and children. In M. Lamb (Ed.), *Nontraditional families* (pp. 233-288). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Laumann-Billings, L., & Emery, R. E. (2000). Distress among young adults in divorced families. *Journal of Family Psychology*, 14, 671-687.
- Wallerstein, J. S., & Kelly, J. B. (1980). *Surviving the breakup: How children and parents cope with divorce*. New York: Basic Books.

20.09.2012

Fachtagung Köln

7

Progressiver Kalender: **Wissenschaft**

Trotz solcher Forschungsergebnisse hat sich die Rechtsprechung nur langsam geändert.“

Kelly, Joan B. and Robert E. Emery: **Children's Adjustment Following Divorce: Risk and Resilience Perspectives**. *Family Relations*, 2003, 52, 352-362, p. 354.

20.09.2012

Fachtagung Köln

8

Einfache Regel

Ein Kind darf nicht während einer größeren Anzahl von Tagen von einem Elternteil getrennt sein als es (das jüngste) Jahre alt ist

(also maximal 1 Tag für ein einjähriges Kind, höchstens 2 Tage für ein zweijähriges, 1 Woche erst ab dem 2ten Jahr Primarschule, 12 Tage (Abwechslung der Wochenenden) erst ab dem 2ten Jahr Sekundarschule, usw.).

20.09.2012

Fachtagung Köln

9

Kindliches Zeitempfinden

Kindliches Zeitempfinden

% des Alters

1 jähriges Kind empfindet 1 Tag wie seine 30-jährigen Eltern 1 Monat
 " " " 12 Tage " " " " " 1 Jahr
 Kindergartenkind " 12 Tage " " " " " 4 Monate
 " " 1 Woche " " " " " 2 Monate

Konkrete Aufenthaltsregelungen

Joan B. Kelly, Ph.D., and Divorce Resolutions, LLC, 2003:
 Child Custody Parenting Plans Options (Children of School Age) Some Possible Options for Child Custody Parenting Plans
 for Children of Divorcing Parents.

www.ColoradoDivorceMediations.com/family/Child-Custody-Parenting-Plans-Options.pdf

Zeit des Kindes beim einen und beim anderen Elternteil

Abwechseln der Wochenende: 11/3

Z.B.: „Am letzten Schultag der Schulwoche mit dem ersten, dritten oder eventuellen fünften Feiertag des Monats wird der Vater seine (die Mutter ihre) Kinder an ihren Schulen abholen und sie am nächsten Schultag wieder in ihre Schulen bringen.“

-Menschen mit 628+ Übernachtungen = 21% der Zeit in den Schulwochen.





20.09.2012 Fachtagung Köln 13

Woche für Woche: 7/7

„Jeder Elternteil wird die Kinder am letzten Schultag jeder Schulwoche an ihrer Schule abholen oder abholen lassen und sie während dem darauf folgenden Wochenende und der folgenden Schulwoche unterbringen und versorgen oder versorgen lassen.“

14/28 [†]bemachtungen, 50% der Zeit in den Schulwochen.

7/7 : 14/28 [†]bemachtungen

Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams									

20.09.2012 Fachtagung Köln 14

Abwechselnde Wochenende + jede Woche 1 fester Tag + Nacht: 6/1/1/3/2/1

„... Ausserdem wird er (sie) die Kinder jeden Mittwoch an ihren Schulen abholen oder abholen lassen und sie den nächsten Schultag wieder in ihre Schulen bringen oder bringen lassen.“

-Meistens- 10/28 [†]bemachtungen = 36% der Zeit in den Schulwochen.

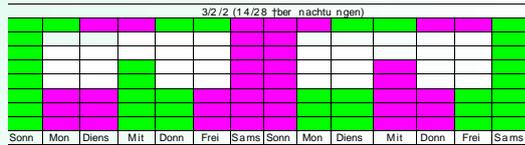
6/1/1/3/2/1 (10/28 [†]bemachtungen)

Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams									

Abwechselnde Wochenende + jede Woche 2 feste Tage: 3/2/2

„Die Kinder übernachten am Montag- und Dienstagabend und in den Wochenenden des Freitagabends der geraden Kalenderwochen bei ihrem Vater und in den ungeraden Kalenderwochen bei ihrer Mutter. Vor diesen Übernachtungen holt der unterbringende Elternteil sie nachmittags an ihren Kindergärten und Schulen ab und bringt sie nach diesen Übernachtungen vormittags dorthin. Falls der Freitag/Montag kein Schultag ist, findet dieses bringen/holen am letzten/ersten Schultag der Woche statt.“

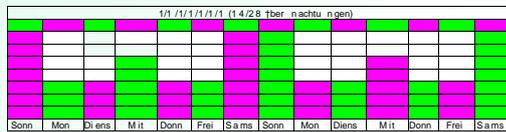
14/28 † Übernachtungen, 50% der Zeit in den Schulwochen.



Tag für Tag, auch während den Wochenenden (1/1/1/1/1/1/1)

„Jeden Tag werden die Kinder vom einen Elternteil in ihre Kita (Name) / zur BetreuerIn (Name) gebracht und vom anderen Elternteil dort abgeholt und am nächsten Tag wieder dorthin gebracht.“

14/28 † Übernachtungen, 50% der Zeit.



20.09.2012

Fachtagung Köln

17

Feste Tagesteile

„Jeden Tag wird der Vater (die Mutter) das Kind von ... Uhr bis ... Uhr in der Kita / bei der Mutter (beim Vater) besuchen und dort den folgenden Teil der Versorgung des Kindes ausführen: ...“

Maximal 14/28 Kontakte.

Feste Tagesteile (14/28 Kontakte)

Sonn	Mon	Diens	Mit	Don	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Don	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit

Weil ein Baby feste Rituale braucht um die Welt kennen zu lernen, kommt es darauf an, dass der "besuchende" Elternteil immer am selben Tagesteil im Leben des Babys auftaucht und mit ihm eine gleiche Aktivität macht, mit gleichen Ritualen.

Nestmodell

Nicht die Kinder ziehen vom einem Elternteil zum anderen um, sondern die Eltern ziehen abwechselnd in das „Kinderhaus“ (Nest) um dort für ihre Kinder zu sorgen.

Das Nestmodell ist für alle Zeitaufteilungen möglich.

Die Kinder bleiben also immer in ihrer vertrauten Umgebung und werden also nicht von den Umzügen gestresst.

Das Nestmodell ist am leichtesten zu organisieren wenn die Eltern während den Perioden, in denen sie nicht im Nest für ihre Kinder sorgen, bei neuen Partnern, ihren Eltern oder Freund(inn)en wohnen können.

Weil sie keine Wohnung brauchen, die groß genug ist um ihre Kinder übernachten zu lassen, ist das Nestmodell finanziell günstig.

Entwicklung des Sorgerechts in Belgien

Entwicklung des Sorgerechts in Belgien

Das **gemeinsame Sorgerecht** wurde per Gesetz vom 13-04-1995 in das BGB eingeführt und gilt für alle Kinder (auch nicht verheirateter Eltern):

Art. 374. § 1. Leben die Eltern nicht zusammen, üben sie die elterliche Autorität **weiterhin gemeinsam** aus (...) Der zuständige Richter (...) bestimmt die Modalitäten, nach denen der Elternteil, der die elterliche Autorität nicht ausübt, den persönlichen Umgang mit dem Kind unterhält. Dieser persönliche Umgang kann nur aus sehr schwerwiegenden Gründen verweigert werden.

Bei gemeinsamer Elterlicher Autorität geht es um eine "Organisation der Unterbringung des Kindes" (in der Praxis "Umgangsrecht" genannt).

(...) Der Elternteil, der die elterliche Autorität nicht ausübt, behält das Recht, die Erziehung des Kindes zu beaufsichtigen. Er kann beim anderen Elternteil oder bei Dritten diesbezüglich alle nützlichen **Informationen** einholen und sich im Interesse des Kindes an das Jugendgericht wenden.

Selbstverständlich haben auch bei gemeinsamer Elterlicher Autorität beide Eltern dieses **Aufsichtsrecht**.

In jedem Fall bestimmt der Richter die Modalitäten der Unterbringung des Kindes und den Ort, wo es zur Festlegung seines **Hauptwohnortes** in das Bevölkerungsregister eingetragen wird.

Gesetz zur Bevorzugung der gleichmässig verteilten Unterbringung des Kindes dessen Eltern getrennt sind und zur Regelung der Zwangsvollstreckung in Sachen der Unterbringung des Kindes.

18 Juli 2006

(BGB) Art. 374 § 2 :

Wenn die Eltern nicht zusammenleben und vor Gericht gehen, wird ihre **Vereinbarung** über die Unterbringung der Kinder vom Gericht **homologiert**, es sei dass die Vereinbarung offensichtlich dem Wohle des Kindes widerspricht.

Gibt es keine Vereinbarung, im Falle gemeinsamer elterlicher Autorität, **untersucht** das Gericht, gefragt von mindestens einem Elternteil, mit **Priorität** die **Möglichkeit** um die Unterbringung des Kindes auf **einer gleichmässigen Weise** zwischen seinen Eltern fest zu legen. Wenn das Gericht aber meint, dass die zeitgleiche Unterbringung **nicht** die meist passende Lösung ist, **kann** es entscheiden, einen zeitungleich verteilten Aufenthalt fest zu legen. Das Gericht urteilt auf **jeden** Fall mit einem mit **speziellen** Gründen **motiviertes** Urteil, und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles und des Wohles der Kinder und der Eltern.

Zwangsvollstreckung

Artikel 387 § 1:

Wenn einer der Elternteile sich **verweigert** die richterliche Entscheidung bezüglich der Unterbringung der Kinder oder des Rechtes auf persönlichen Kontakt auszuführen, kann der Fall **erneut** vor den befugten Richter gebracht werden. Abweichend von Artikel 569, 5^o, des Gerichtlichen Gesetzbuches, ist der befugte Richter derjenige, **der die nicht erfüllte Entscheidung getroffen hat**, es sei denn dass der Fall vor einen anderen Richter ... gebracht worden ist, in welchem Fall die Forderung von diesem letzteren getroffen wird.

Der Richter entscheidet mit **Priorität** vor **allen** anderen Fällen.

Außer im Falle von dringender Notwendigkeit, kann er unter anderem:

- neue Untersuchungsmaßnahmen treffen, wie ein soziales oder Sachverständigen-**Gutachten**;
- eine **Versöhnung** zu erreichen versuchen;
- den Parteien vorschlagen, eine **Mediation** in Anspruch zu nehmen, wie im Artikel 387bis ... vorgesehen.

Zwangsvollstreckung (2)

Er kann **neue** Entscheidungen treffen bezüglich der elterlichen Autorität oder der **Unterbringung** des Kindes.

Unvermindert **Straffahndung**, kann er der Partei, die Opfer der nicht-Beachtung der im ersten Paragraphen gemeinten Entscheidung ist, genehmigen **Zwangmaßnahmen** zu fordern. Er bestimmt die Art dieser Maßnahmen und die näheren Regeln bezüglich deren Ausführung, unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes, und nennt, wenn er dieses notwendig erachtet, die **Personen**, die den Gerichtsvollzieher in der Vollstreckung seiner Entscheidung begleiten sollen.

Der Richter kann eine **Zwangssumme** bestimmen, um zu garantieren, dass die getroffene Entscheidung beachtet werden wird und, in diesem Fall, sagen dass für die Vollstreckung dieser Zwangssumme der Paragraph 1412 des Gerichtlichen Gesetzbuches angewendet werden wird (der neuerdings besagt, dass bei Beschlagnahme wegen nicht-Zahlung diese Schuld (einer Zwangssumme) den gleichen absoluten **Vorrang** hat wie die Unterhaltsschulden).

Die Entscheidung ist (auf jeden Fall vollstreckbar, auch wenn in Berufung gegangen wird).

20.09.2012

Fachtagung Köln

25

Klagen wegen Nichtabgeben des Kindes

Jahr Zahl

2005 22 219

Die meisten dieser Klagen werden vom Staatsanwalt eingestellt.

2006 18 800

Weniger als 1% der Klagen führen zu einer Verurteilung.

2007 19 314

2008 19 988

Etwa 8 von 10 dieser Strafen werden nicht ausgeführt.

2009 19 463

2010 20 513

Also etwa 1 Promille der Klagen führen zu einer wirklich ausgeführten Strafe.

(Etwa 30 000 Scheidungen)

(15% der getrennten Eltern schalteten irgendeinmal die Polizei oder einen Gerichtsvollzieher ein -wofür auch immer-.)

20.09.2012

Fachtagung Köln

26

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jan Piet H. de Man

Dipl. Kinder- und Familienpsychologe
Anerkannter Familienmediator
Europäisches Institut für das Kinderwohl
de.man@scarlet.be

27.01.2012

Fachtagung Köln
